

Deutscher Bundestag  
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache  
**19(14)0077(24.1)**  
gel. VB zur öAnh am 15.5.2019 -  
Psychotherapeutenausbildung  
10.5.2019



# Stellungnahme des GKV–Spitzenverbandes vom 09.05.2019

zum Gesetzesentwurf  
für ein Gesetz  
zur Reform der Psychotherapeutenausbildung  
(Psychotherapeutenausbildungsreformgesetz  
– PsychThGAusbRefG)  
Drucksache 19/9770  
vom 30.04.2019

GKV–Spitzenverband  
Reinhardtstraße 28, 10117 Berlin  
Telefon 030 206288–0  
Fax 030 206288–88  
politik@gkv–spitzenverband.de  
www.gkv–spitzenverband.de



## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Vorbemerkung .....</b>	<b>5</b>
<b>II. Stellungnahme zum Gesetzesentwurf.....</b>	<b>9</b>
<b>Artikel 1 (Neufassung der Psychotherapeutenausbildung mit dem     Psychotherapeutenausbildungsreformgesetz (PsychThGAusbRefG)).....</b>	<b>9</b>
§ 1 Berufsbezeichnung, Berufsausübung .....	9
§ 2 Erteilung der Approbation .....	11
§ 3 Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung .....	12
§ 4 Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung.....	13
§ 5 Rücknahme, Widerruf und Ruhen.....	14
§ 6 Verzicht.....	15
§ 7 Ziel des Studiums, das Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut ist.....	16
§ 8 Wissenschaftlicher Beirat .....	18
§ 9 Dauer, Struktur und Durchführung des Studiums nach § 7 Absatz 1 .....	19
§ 10 Psychotherapeutische Prüfung als Voraussetzung für die Erteilung der Approbation...	22
§ 11 Anerkennung von Berufsqualifikationen aus sogenannten Drittstaaten .....	23
§ 12 Anerkennung von Berufsqualifikationen aus anderen Mitgliedstaaten, anderen Vertragsstaaten oder diesen Staaten gleichstehenden Staaten .....	24
§ 13 Allgemeine Regelungen bei der Anerkennung von außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes erworbenen Berufsqualifikationen.....	25
§ 14 Bescheinigungen, die zur Dienstleistungserbringung in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat erforderlich sind.....	26
§ 15 Dienstleistungserbringung in Deutschland.....	27
§ 16 Rechte und Pflichten .....	28
§ 17 Meldung der dienstleistungserbringenden Person an die zuständige Behörde.....	29
§ 18 Prüfen der Angaben durch die zuständige Behörde.....	30
§ 19 Verwaltungszusammenarbeit bei Dienstleistungserbringung .....	31
§ 20 Regelungen über Ausbildung, Prüfung und Approbation.....	32
§ 21 Ermächtigung zum Erlass einer Gebührenordnung bei Privatbehandlung .....	33
§ 22 Zuständigkeit von Behörden .....	34
§ 23 Unterrichtungspflichten .....	35
§ 24 Warnmitteilung durch die zuständige Behörde.....	36
§ 25 Unterrichtung über gefälschte Berufsqualifikationsnachweise .....	37
§ 26 Weiterführen der alten Berufsbezeichnungen .....	38
§ 27 Abschluss begonnener Ausbildungen .....	39
§ 28 Weitergelten der staatlichen Anerkennung von Ausbildungsstätten.....	40
<b>Artikel 2 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch).....</b>	<b>41</b>

§ 13 Absatz 3 Kostenerstattung .....	41
§ 28 Absatz 3 Satz 1 Ärztliche und zahnärztliche Behandlung .....	43
§ 73 Absatz 2 Satz 2 und 4 sowie 5 und 6 (n.F.) Kassenärztliche Versorgung, Verordnungsermächtigung .....	44
§ 79b Satz 2 Beratender Fachausschuss für Psychotherapie .....	46
§ 92 Absatz 6a Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses .....	47
§ 95 Absätze 10–12 Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung .....	48
§ 95 Absatz 13 Satz 1 zweiter Halbsatz Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung...	49
§ 95c Voraussetzung für die Eintragung von Psychotherapeuten in das Bundesarztregister	50
§ 95d Absatz 2 Pflicht zur fachlichen Fortbildung .....	51
§ 101 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2b und Satz 11 Überversorgung .....	52
§ 101 Absatz 4 Satz 3 und 7 Überversorgung .....	53
§ 117 Absatz 2 Hochschulambulanzen .....	54
§ 117 Absatz 3 Hochschulambulanzen .....	55
§ 136b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Qualitätssicherung im Krankenhaus .....	57
§ 317 Psychotherapeuten .....	58
<b>Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in Weiterbildung)</b> <b>59</b>	
§ 1 Absatz 7 Befristung von Arbeitsverträgen .....	59
<b>Artikel 4 (Änderung des Krankenhausentgeltgesetzes).....</b>	<b>60</b>
§ 17 Absatz 1 Satz 2 .....	60
<b>Artikel 5 (Änderung des Nutzungszuschlags-Gesetzes) .....</b>	<b>61</b>
§ 2 Absatz 1 Erhebung der Zuschläge.....	61
<b>Artikel 6 (Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch) .....</b>	<b>62</b>
§ 4 Absatz 3 Versicherungsfreiheit .....	62
§ 201 Absatz 1 Satz 1 Datenerhebung und Datenverarbeitung durch Ärzte und Psychotherapeuten .....	63
<b>Artikel 7 (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch).....</b>	<b>64</b>
§ 9 Absatz 1 Nummer 1 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	64
<b>Artikel 8 (Änderung des Strafgesetzbuches) .....</b>	<b>65</b>
§ 139 Absatz 2 Satz 2 .....	65
<b>Artikel 9 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung).....</b>	<b>66</b>
§ 9 Absatz 1 Nummer 1 Vorwarnmechanismus.....	66
<b>Artikel 10 (Änderung der Strafprozessordnung).....</b>	<b>67</b>
§ 53 Absatz 1 Satz 1 Zeugnisverweigerungsrecht der Berufsheimnisträger .....	67
<b>Artikel 11 (Änderung der Abgabenordnung).....</b>	<b>68</b>

§ 102 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c Auskunftsverweigerungsrecht zum Schutz bestimmter Berufsgeheimnisse .....	68
<b>Artikel 12 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten) .....</b>	<b>69</b>

## I. Vorbemerkung

### **Ziel des Gesetzesentwurfs**

Mit dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG) wurden vom Gesetzgeber im Jahr 1998 zwei neue Heilberufe auf dem Gebiet der Psychotherapie geschaffen. Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erhielten neben den ärztlichen Psychotherapeuten einen direkten Zugang zur vertragsärztlichen Versorgung. Geregelt wurden Ablauf, Umfang und die Inhalte der Ausbildung, die staatliche Prüfung, Vorgaben zu den Ausbildungsstätten, Modalitäten zur Erlangung der Approbation sowie Bestimmungen zur Berufsausübung. Vom Gesetzgeber wird mit dem Psychotherapeutenausbildungsreformgesetz (PsychThGAusbRefG) nun eine Novellierung dieses Gesetzes geplant. Zwei wesentliche Probleme sollen durch die Reform gelöst werden.

- 1) Vor dem Hintergrund des Bologna-Prozesses, welcher zu einer Reform des deutschen Hochschulwesens u. a. mit der Etablierung eines zweistufigen Systems berufsqualifizierender Studienabschlüsse (in der Form von Bachelor of Science, B.Sc. und Master of Science, M.Sc.) geführt hat, wurde deutlich, dass die bisher in § 2 Absatz 5 PsychThG 1998 festgelegten Regelungen zu Ausbildungs- und Qualifizierungswegen nicht mehr kompatibel waren.
- 2) Darüber hinaus wurde häufig thematisiert, dass die finanzielle Situation der Psychotherapeuten in Ausbildung (PiA) nicht befriedigend sei. Die Vergütung der Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ist derzeit je nach Psychotherapieverfahren und Ausbildungseinrichtung kostenintensiv und muss von dem Psychotherapeuten in Ausbildung teilweise selbst finanziert werden. Zwar erbringt der Psychotherapeut in Ausbildung im Rahmen seiner Tätigkeit im Ausbildungsinstitut eine Krankenbehandlung, die auch von der Gesetzlichen Krankenversicherung in voller Höhe vergütet wird. Diese Vergütung wird den Krankenkassen vom Ausbildungsinstitut in Rechnung gestellt und vereinnahmt. An den Psychotherapeuten in Ausbildung wird jedoch – wenn überhaupt – nur ein Teil dieses Betrages übermittelt. Einige Ausbildungsinstitute werben mit der Möglichkeit einer vollständigen Refinanzierung über den Praxisteil 2, jedoch ist dies wohl nicht die Regel; in vielen Fällen erhält der Psychotherapeut in Ausbildung keine Vergütung.

### **Kritische Aspekte des Gesetzesentwurfes**

Der Gesetzgeber ist mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf weit über die Lösung dieser Probleme hinausgegangen und hat darüber hinaus eine Vielzahl von Aspekten aufgegriffen und neue Regelungen getroffen, die aus fachlicher Sicht z.T. als ausgesprochen problematisch eingeschätzt werden müssen. Folgende Punkte sind insbesondere zu nennen:

- 1) Die Abschaffung der bisherigen Berufsbezeichnungen und die Einführung einer neuen Berufsbezeichnung führen dazu, dass der aktuell transparente Bezug zur Qualifizierung der Psychotherapeuten unklar wird. Eine Beibehaltung des bisher den Ausbildungsweg kennzeichnenden Präfixes „Psychologisch“ sichert die Unterscheidbarkeit der verschiedenen psychotherapeutischen Berufsgruppen, auch in Abgrenzung von psychotherapeutisch tätigen Ärztinnen und Ärzten, mit ihren unterschiedlichen Leistungsmöglichkeiten für die Patientinnen und Patienten.
- 2) Die vorgelegte Konzeption eines Psychotherapiestudiums vermischt in ungünstiger Weise theoretische und praktische Inhalte. Psychotherapie ist primär eine Praxis und kann nur eingeschränkt im universitären, durch Vorlesungen und Seminare geprägten Setting erlernt werden.
- 3) Das Qualifikationsniveau bei der Erteilung der Approbation wurde deutlich gesenkt, ohne dass ein ausreichender Praxisteil, der Voraussetzung zur selbständigen und eigenverantwortlichen Heilbehandlung sein muss, im Studium vorgesehen ist.
- 4) Das Tätigkeitsfeld von Psychotherapeuten wird über die Heilkunde hinaus auf Beratung, Prävention und Rehabilitation ausgedehnt.
- 5) Die Verordnungsmöglichkeiten der Psychotherapeuten werden auf Ergotherapie und psychiatrische Krankenpflege ausgeweitet, obwohl die Kompetenz zur somatischen Abklärung weiterhin fehlt.
- 6) Obwohl bereits heute zu viele Psychotherapeuten ausgebildet werden, wird die Anzahl der Aus- bzw. Weiterbildungsplätze weiter angehoben.

Auch die gesetzlichen Krankenkassen sehen einen Novellierungsbedarf des bisherigen PsychThG; vorrangig müssen hierbei jedoch Regelungen zur Reform der Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten und zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten getroffen werden, sowie zur Anpassung der Vergütung der Psychotherapeuten in Ausbildung. Auch wenn diese beiden Punkte vom Gesetzgeber adressiert worden sind, so zeigen die oben aufgeführten Kritikpunkte, dass die geplanten Regelungen Anpassungen erfordern, um eine Verbesserung der Versorgungssituation, der Patientensicherheit, der Qualitätssicherung und nicht zuletzt der psychotherapeutischen Aus- und Weiterbildung sicher zu stellen.

In der Begründung zum vorliegenden Gesetzesentwurf (S. 50) wird davon ausgegangen, dass an den Ausbildungsinstituten bereits heute über den tatsächlichen Bedarf hinaus ausgebildet wird. Wenn nun zusätzlich noch der individuelle Umfang der Weiterbildung wie geplant ausgeweitet werden soll, dann ergibt sich zwingend die Notwendigkeit, dass seitens der Weiterbildungsinstitute eine deutlich höhere Zahl von Patienten behandelt werden muss. Dies kann nicht finanzneut-

ral für die Gesetzliche Krankenversicherung geschehen. Der vorliegende Gesetzesentwurf prognostiziert daher für die Gesetzliche Krankenversicherung erhebliche Mehrausgaben:

### **Größere Anzahl an Praxisstunden in der Weiterbildung**

Mit der Umsetzung des neuen Ausbildungs- und Weiterbildungskonzepts soll die Vergütung der Ambulanzen an zukünftigen Weiterbildungseinrichtungen grundsätzlich nach den gleichen Regeln wie bisher erfolgen. In Abhängigkeit von der zukünftigen Ausgestaltung der Weiterbildungsordnungen durch die Psychotherapeutenkammern können Mehrkosten für die gesetzlichen Krankenkassen dadurch entstehen, dass die Weiterbildungsordnungen höhere Mindeststundenzahlen für die verfahrensspezifische Qualifizierung vorgeben als die bisherigen Ausbildungsordnungen für Psychologische Psychotherapeuten und für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. Die Bundespsychotherapeutenkammer will mit im Vergleich zur bisherigen Ausbildung hohen zukünftig vorgesehenen Praxisstundenzahlen dem Argument entgegenreten, mit dem neuen Psychotherapeutengesetz käme es zu einer Absenkung der Qualifikation der Psychotherapeuten und damit zu einer Verschlechterung der Versorgung. Es gibt diese Weiterbildungsordnungen noch nicht; die Zahlenangaben der Bundespsychotherapeutenkammer sind nicht belastbar, sondern im Vorfeld des neuen Psychotherapeutengesetzes rein politisch, aber dennoch zumindest in der Tendenz zu erwarten.

Bei den Berechnungen zum Gesetzesentwurf wird davon ausgegangen, dass in einer neu gestalteten ambulanten psychotherapeutischen Weiterbildung mehr ambulante Therapiestunden in den Ambulanzen oder an den Weiterbildungsinstituten erbracht und mit den Krankenkassen abgerechnet werden als nach geltendem Recht. Nach Hochrechnung der aktuellen Bewertung der Abrechnungspositionen auf das Jahr 2026 sowie unter Annahme von bis zu 450 zusätzlichen Behandlungsstunden pro Weiterzubildenden und Jahr sei deshalb – laut Gesetzesentwurf – ab dem Jahr 2026 mit Mehrausgaben für die GKV in der ambulanten Versorgung in Höhe von bis zu rund 46 000 Euro pro Weiterzubildenden und Jahr – für je 100 Weiterzubildende in Höhe von insgesamt bis zu vier bis fünf Mio. Euro jährlich – zu rechnen.

### **Größere Anzahl an Studierenden (und Absolventen)**

Ein weiterer Faktor eines zukünftigen Kostenanstiegs könnte sich mit einem größeren Zulauf an Studierenden des Faches Psychotherapie gegenüber der bisherigen Situation ergeben. Denn der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Zahl der zukünftigen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Weiterbildung gegenüber der derzeitigen Zahl der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Ausbildung aufgrund erhöhter Attraktivität des Berufs/der Ausbildung ansteigt. Diese Überlegung erscheint berechtigt vor dem Hintergrund einer möglicherweise reali-

sierten umfassenden Finanzierung der Weiterbildung der Psychotherapeuten durch die Krankenkassen.

Aktuell beträgt der „Output“ der Ausbildungseinrichtungen, die später zu Weiterbildungseinrichtungen werden sollen, ca. 2.700 Absolventen pro Jahr. Allein im ambulanten Bereich würden aus der skizzierten Neufassung der Weiterbildungsordnung und einer Steigerung der Absolventenzahlen auf – an dieser Stelle angenommen – zukünftig 3000 Absolventen erhebliche Kosten für die Krankenkassen resultieren.

### **Ausbildung im stationären Bereich**

Im stationären Bereich entstehen ab 2026 insoweit Mehrausgaben, als die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Weiterbildung zukünftig nicht mehr im Rahmen einer praktischen Tätigkeit sondern im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses mit einer entsprechenden Vergütung tätig sein werden und diese Vergütung im Gesamtbetrag berücksichtigt wird.

Schon unter der Annahme einer konstanten Zahl von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Weiterbildung entstehen der gesetzlichen Krankenversicherung ab dem Jahr 2026 voraussichtlich jährliche Mehrausgaben von rund 100 Mio. Euro. Sofern sich die Zahl der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten aufgrund der verbesserten Rahmenbedingungen erhöht, entstehen weitere Mehrausgaben, die sich für die gesetzliche Krankenversicherung je 100 jährlich eingestellte Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Weiterbildung auf rund fünf Mio. Euro jährlich belaufen. Diese Mehrausgaben verringern sich insoweit, als Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Weiterbildung bereits ausgebildetes Personal ersetzen. Ob und inwieweit ein solche Substitution erfolgt, kann derzeit nicht quantifiziert werden.

Insgesamt ist auf der Seite der Krankenkassen mit erheblichen zusätzlichen Kosten in Abhängigkeit von der Anzahl der Psychotherapeuten in Weiterbildung (PIW) zurechnen, bei 3.000 PIW ist mit zusätzlichen Kosten in Höhe von ca. 550 Mio. € zu rechnen.

## II. Stellungnahme zum Gesetzesentwurf

### Artikel 1 (Neufassung der Psychotherapeutenausbildung mit dem Psychotherapeutenausbildungsreformgesetz (PsychThGAusbRefG))

#### § 1 Berufsbezeichnung, Berufsausübung

##### A) Beabsichtigte Neuregelung

In Abs. 1 wird als Voraussetzung zur Führung der Berufsbezeichnung „Psychotherapeutin“ oder „Psychotherapeut“ die Approbation als „Psychotherapeutin“ oder „Psychotherapeut“ definiert und eine entsprechende Regelung für Ärzte mit einschlägiger Heilkundekompetenz festgelegt. Demnach können Ärztliche Psychotherapeuten zukünftig der Bezeichnung „Psychotherapeut“ oder „Psychotherapeutin“ ein „ärztliche“ oder „ärztlicher“ voranstellen. Weiterhin entfällt eine gesonderte Bezeichnung der Berufe der Psychologischen Psychotherapeutin und des Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.

Abs. 2 der Regelung enthält eine Legaldefinition der heilkundlichen Psychotherapie. Eine somatische Abklärung ist im Rahmen einer psychotherapeutischen Behandlung auch zukünftig vorgesehen. . Weiterhin bleiben psychologische Tätigkeiten außerhalb der Heilkunde wie die Überwindung sozialer Konflikte ausgenommen.

In Abs. 3 wird neu eingeführt, dass Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten neben der Ausübung der heilkundlichen Psychotherapie auch durch Beratung, Prävention und Rehabilitation zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der psychischen Gesundheit der Bevölkerung beitragen.

Die Abs. 4–6 entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Regelungen nach § 1 Abs. 1a und 1b PsychThG 1998.

##### B) Stellungnahme

Gegenüber der bisher gültigen Regelung zur Berufsbezeichnung entfällt zukünftig auch begrifflich die Unterscheidung zwischen Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (bisher: Absatz 2); Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sind als eigenständige Behandlergruppe nicht mehr vorgesehen. Zudem ist durch die Einführung eines neuen Studiengangs „Psychotherapie“ die Voranstellung „Psychologische“

oder „Psychologischer“ in Abgrenzung zu Ärztlichen Psychotherapeuten nicht mehr vorgesehen.

Die vorgesehene Reduktion der Berufsbezeichnungen ausschließlich auf „Psychotherapeut“ wird strikt abgelehnt. Für die Patientinnen und Patienten ist so nicht mehr erkennbar, auf Basis welcher Qualifikation die Ausübung der heilkundlichen Psychotherapie erfolgt. Die Beibehaltung des Präfixes „Psychologisch“ sichert die Unterscheidbarkeit, insbesondere auch hinsichtlich der unterschiedlichen Kompetenzen, der einzelnen Leistungserbringer.

Die bisher explizit vorgesehene somatische Abklärung vor Beginn einer Psychotherapie bleibt auch zukünftig Voraussetzung für eine Richtlinien-therapie und wird entsprechend in Absatz 2 festgelegt. Die Beibehaltung wird vonseiten des GKV-SV explizit begrüßt.

Die Regelungen in Absatz 3 zur Erweiterung des Tätigkeitsspektrums der Psychotherapeuten sind nicht nachvollziehbar; ein Passus, der deutlich über die Heilbehandlung hinausgeht, kann im Rahmen der Gestaltung eines Heilberufes und der Regelungen des SGB V zur Krankenbehandlung keine Wirksamkeit entfalten. Bereits heute bieten viele Psychotherapeuten neben der Heilbehandlung auch Beratungsleistungen oder Coachings an; diese sind jedoch strikt von der Krankenbehandlung zu trennen.

### **C) Änderungsvorschlag**

Die Unterscheidung zwischen Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie das bisherige Leistungsspektrum, das sich ausschließlich auf heilkundliche Behandlungen beschränkt, ist beizubehalten.

Absatz 3 ist zu streichen.

## **Artikel 1 (Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung)**

### **§ 2 Erteilung der Approbation**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die Regelung legt die Voraussetzungen für die Erteilung der Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut fest. Neben den für Heilberufe üblichen Anforderungen an Würdigkeit, Zuverlässigkeit, Gesundheit und Sprache ist dies vor allem das Absolvieren des neuen Studiengangs sowie das Bestehen der psychotherapeutischen Prüfung nach § 10 des Gesetzes.

#### **B) Stellungnahme**

Der nunmehr im Gesetzesvorschlag vorgesehene Weg zur Approbation, vor allem aber deren Vorverlegung auf den Zeitpunkt Abschluss des Studiums, verändert die Voraussetzungen zur selbständigen und eigenverantwortlichen Ausübung der Heilkunde ganz grundlegend, da von den bisher erforderlichen Praxisanteilen der Aus- bzw. Weiterbildung weitgehend abgesehen wird. Im Ergebnis erhalten Psychotherapeuten die Approbation und damit die Erlaubnis zur Behandlung psychisch kranker Patienten ohne tiefergehende praktische Erfahrung, was wenig verantwortlich gegenüber der Bevölkerung erscheint. Ein Praktisches Jahr, wie in der Medizin, in dem erworbenes Wissen unter Supervision erfahrener Therapeuten in der Praxis angewandt wird, ist nicht vorgesehen.

Die Vorverlegung der Approbation auf den Zeitpunkt Beendigung des Studiums ist allein berufspolitisch motiviert. Indem ein Teil der bisherigen Ausbildung (in einem Richtlinienverfahren) zur Weiterbildung im Anschluss an das Studium umgewandelt wird, ergeben sich Möglichkeiten zur Erschließung von Finanzquellen (Krankenkassen) zur Vergütung der Psychotherapeuten (nunmehr) in Weiterbildung.

#### **C) Änderungsvorschlag**

Die Erteilung der Approbation ohne nennenswerten Praxisanteil ist zu streichen.

## **Artikel 1 (Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung)**

### **§ 3 Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

§ 3 regelt die Erteilung der Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung. Diese kann mit Auflagen zu bestimmten Beschäftigungsstellen oder der Beschränkung auf bestimmte Tätigkeiten versehen, sowie zeitlich befristet werden. Der zulässige Höchststrahmen wird dabei von vormals drei auf zwei Jahre verkürzt.

Im Übrigen entspricht die Regelung weitgehend dem vormaligen § 4 PsychThG 1998, insbesondere werden mit der Erlaubnis die gleichen Rechte und Pflichten verbunden, wie mit einer Approbation. Bereits erteilte Erlaubnisse erhalten Bestandsschutz.

#### **B) Stellungnahme**

Der Vorschlag zur Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung entspricht weitgehend der bisherigen gesetzlichen Regelung.

#### **C) Änderungsvorschlag**

Keiner.

## **Artikel 1 (Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung)**

### **§ 4 Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die Regelung betrifft Personen, die zwar eine Berufsausbildung in einem Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat absolviert haben, diese jedoch nicht sämtliche Anforderungen an die Qualifikation zum Psychotherapeuten umfasst. In solchen Fällen besteht die Möglichkeit, eine partielle Erlaubnis auszusprechen, die unbefristet erfolgt und die gleichen Rechte und Pflichten wie eine Approbation mit sich bringt. Neu geregelt wird in § 4 Abs. 4 unter welchen Voraussetzungen die Erlaubnis zu verweigern ist.

Im Übrigen entspricht die Regelung weitgehend dem vormaligen § 4 Abs. 2a PsychThG 1998.

#### **B) Stellungnahme**

Folgerichtige Anpassung.

#### **C) Änderungsvorschlag**

Keiner.

## **Artikel 1 (Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung)**

### **§ 5 Rücknahme, Widerruf und Ruhen**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

§ 5 regelt die Rücknahme, den Widerruf sowie das Ruhen der Approbation. Er entspricht in weiten Teilen dem bisherigen § 3 PsychThG 1998.

Neu aufgenommen wurde in Abs. 4 die entsprechende Anwendung auf erteilte Erlaubnisse.

Entfallen sind die Regelungen aus § 3 Abs. 3, Satz 2–4 PsychThG 1998, wonach die Anordnung aufzuheben ist, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, der Psychologische Psychotherapeut oder der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut, dessen Approbation ruht, den Beruf nicht ausüben darf und die zuständige Behörde auf Antrag des Approbationsinhabers, dessen Approbation ruht, zulassen kann, dass die Praxis für einen von ihr zu bestimmenden Zeitraum durch einen anderen Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten weitergeführt werden darf.

#### **B) Stellungnahme**

Der Vorschlag entspricht weitgehend dem bisherigen Gesetzestext. Entfallen ist der Passus, nach dem die Approbation eines Psychotherapeuten ruhen kann, wenn gegen ihn wegen einer Straftat ermittelt wird, aus der sich die Unwürdigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt.

#### **C) Änderungsvorschlag**

Keiner.

**Artikel 1 (Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung)**

**§ 6 Verzicht**

**A) Beabsichtigte Neuregelung**

§ 6 regelt den Verzicht auf die Approbation. Inhaltlich entspricht er weitgehend dem bisherigen § 3 Abs. 4 PsychThG 1998. Neu aufgenommen wurden die Unwiderrufbarkeit der Verzichtserklärung und die Anwendung der Regelung auf Erlaubnisse zur partiellen Berufsausübung.

**B) Stellungnahme**

Entwurf entspricht der bisherigen Regelung.

**C) Änderungsvorschlag**

Keiner.

## **Artikel 1 (Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung)**

### **§ 7 Ziel des Studiums, das Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut ist**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die Regelungen definieren die Grundzüge des neuen Studiengangs der Psychotherapie.

Das psychotherapeutische Studium wird altersgruppenübergreifend sowohl für erwachsene als auch für Kinder und jugendliche Patienten und auf unterschiedliche Settings wie Einzel- oder Gruppentherapien angelegt.

#### **B) Stellungnahme**

Die beabsichtigte Neuregelung weitet den bisherigen Aufgabenbereich von Psychotherapeuten perspektivisch erheblich aus, indem psychotherapeutische Tätigkeit nicht nur Krankenbehandlung in einem engeren Sinne umfasst, sondern darüber hinaus sehr weitgehend alle Aktivitäten im Zusammenhang mit präventiven und rehabilitativen Maßnahmen zur Gesundheitsförderung, die der Feststellung, Erhaltung, Förderung oder Wiedererlangung der psychischen und physischen Gesundheit von Patientinnen und Patienten aller Altersstufen einschließt. Eingeschlossen ist hierbei auch die Vermittlung solcher Kompetenzen, die darauf angelegt sind, jegliche bisher bestehende Einschränkungen der Befugnisse aufheben zu können. Zu nennen sind hier insbesondere Befugnisbeschränkungen im Zusammenhang mit Pharmakotherapie und der Feststellung von Arbeits- sowie Berufsunfähigkeit.

Grundlage des sehr interdisziplinären Verständnisses psychotherapeutischer Tätigkeit liege in einem Studium, das psychotherapiewissenschaftliche, psychologische, pädagogische, medizinische und weitere bezugswissenschaftliche Erkenntnisse lehrt und zugleich die grundlegenden personalen, fachlich-methodischen, sozialen und umsetzungsorientierten Kompetenzen vermittelt. Unklar bleibt, wie diese Ziele bei dem vorgesehenen geringen Praxisanteil vermittelt werden sollen.

Führen solche vorgeblich umfassenden Kenntnisse und Fertigkeiten der zukünftigen Psychotherapeuten ggf. zu einer Gefährdung der Patienten, weil beispielsweise körperliche Symptome falsch zugeordnet und bewertet werden, so dürften sich Erweiterungen der Befugnisse der Psychotherapeuten im Bereich der Sozialversicherungen ebenfalls dramatisch auswirken. Psychotherapeuten, die ihren Patienten keinen Behandlungsplatz anbieten können, könnten dazu neigen, den Patienten zur Überbrückung von Wartezeiten AU-Bescheinigungen auszustellen.

**C) Änderungsvorschlag**

Vorgesehene Regelung streichen.

## **Artikel 1 (Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung)**

### **§ 8 Wissenschaftlicher Beirat**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die Regelung knüpft an den vormaligen § 11 PsychThG 1998 an und bestimmt, dass die zuständige Behörde die wissenschaftliche Anerkennung eines psychotherapeutischen Verfahrens vornimmt. Hierbei kann der wissenschaftliche Beirat, der weiterhin aus Vertreterinnen und Vertretern der Bundesärztekammer und der Bundespsychotherapeutenkammer errichtet wird, als Gutachter für die wissenschaftliche Anerkennung eines psychotherapeutischen Verfahrens herangezogen werden..

#### **B) Stellungnahme**

Diese Regelung zur Funktion und Zusammensetzung des Wissenschaftlichen Beirats entspricht der bisherigen Fassung und ist sachgerecht. Problematisch ist hingegen, die Verortung der vollständigen Kompetenz zur wissenschaftlichen Anerkennung eines psychotherapeutischen Verfahrens bei der zuständigen Behörde. Die bisherige Soll-Regelung in § 11 PsychThG 1998 stellte sicher, dass die Entscheidung bei der zuständigen Behörde in der Regel auf einem qualifizierten Gutachten getroffen wurde. Die Verortung der uneingeschränkten Kompetenz bei der zuständigen Behörde stellt aus Sicht der GKV keine geeignete Regelungsart für die wissenschaftliche Anerkennung von psychotherapeutischen Verfahren dar.

#### **C) Änderungsvorschlag**

In § 8 Satz 2 wird das Wort „kann“ und durch das Wort „trifft“ ersetzt, das Wort „stützen“ wird ersatzlos gestrichen..

## **Artikel 1 (Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung)**

### **§ 9 Dauer, Struktur und Durchführung des Studiums nach § 7 Absatz 1**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die Regelung betrifft die Vorgaben für das Studium der Psychotherapie, das Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut sein soll.

Die Regelung wird in Gänze neu eingeführt, da der bisherige Ausbildungsweg – von den Regelungen zum Abschluss bereits begonnener Ausbildungen in § 27 abgesehen – nicht mehr fortgeführt wird.

Als Ausbildungsorte werden Universitäten oder diesen gleichgestellten Hochschulen definiert. Fachhochschulen dürfen keine Angebote entwickeln.

Neben der Festlegung, dass die Ausbildung über einen Bachelor- und einen Masterabschluss in vorgegebenem Umfang führt, wird ergänzend zur hochschulischen Lehre der Begriff der berufspraktischen Einsätze als eigener Ausbildungsabschnitt neu aufgenommen. Darüber hinaus wird die nähere Ausgestaltung der Anforderungen für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zur Erlangung der Approbation vorgegeben.

Im Übrigen werden Regelungen zur Akkreditierung von Studiengängen getroffen.

#### **B) Stellungnahme**

Der vorstehende Gesetzesentwurf eines universitären Studiums der Psychotherapie nach § 7 Absatz 1 legt Dauer, Struktur, Inhalt und Durchführung eines isolierten Studiengangs fest, mit dem die Absolventen in die Lage versetzt werden sollen, selbständig und eigenverantwortlich Psychotherapie auszuüben. Mit Abschluss des Studiums ist vorgesehen, die entsprechende Approbation zu erteilen, die die Gewähr dafür sicherstellen soll, dass die Approbierten auch über die erforderliche Qualifikation zur eigenverantwortlichen Ausübung der Heilkunde Psychotherapie verfügen. Ein Praktisches Jahr wie in der Medizin zur Erprobung der im Studium wenn auch nur sehr rudimentär vermittelten praktischen Behandlungskompetenz unter Supervision erfahrener Lehrtherapeuten ist nicht vorgesehen.

Vordergründig dient die Konstruktion dieses Studiengangs der Harmonisierung mit universitären Ausbildungsgängen anderer Heilberufe und dem Abgleich mit Vorgaben der Europäischen Union. Allerdings ergibt sich aufgrund einer Vielzahl vorgesehener Einzelregelungen der Eindruck, hier geht es in erster Linie um eine berufspolitisch gewünschte Veränderung

der Aus- und Weiterbildung von Psychotherapeuten mit folgender, vor allem sozialrechtlich relevanter Zielsetzung:

- 1) Die Erteilung der Approbation direkt nach Absolvierung des Studiums (der Ausbildung) eröffnet Möglichkeiten zur Finanzierung der auf das Studium folgenden Weiterbildung durch externe Geldgeber (Krankenkassen).
- 2) Die proklamierten Ziele und Inhalte des Studiums legen die Grundlage für Forderungen zur Erweiterung von Befugnissen der Psychotherapeuten, die den Psychotherapeuten bisher mangels Qualifikation oder aus rechtlichen Gründen untersagt waren; zu nennen sind hier Befugnisse zur Anwendung von Psychopharmakotherapie, der Begutachtung und Bescheinigung von Arbeits- und Berufsunfähigkeit und der verantwortlichen Leitung von Organisationen und Institutionen (MVZs etc.).
- 3) Erschließung neuer Tätigkeitsfelder für Psychotherapeuten, in dem über die Krankenbehandlung im engeren Sinne hinaus die Bereiche Beratung, Prävention und Rehabilitation explizit zu den Aufgaben von Psychotherapeuten genannt werden.
- 4) International ungewöhnliche Einengung auf das vorgesehene spezifische Bachelorstudium an Universitäten. Damit auch Ausgrenzung solcher Fachhochschulen, die eine Ausbildung von Psychotherapeuten in gleicher Qualität (Umfang, Struktur, Inhalte) sicherstellen könnten.
- 5) Erweiterung der Behandlungskompetenz durch regelhaften Einschluss der Qualifikation zur Erbringung von Gruppentherapie (ohne der bisherigen Weiterbildung entsprechende Praxisanteile).

Der Gesetzesentwurf beschreibt vergleichsweise ausführlich, weshalb Universitäten und gleichgestellte Hochschulen geeignete Einrichtungen zur Ausbildung von Psychotherapeuten seien. Es ginge dabei vor allem um die Sicherung einer hohen Ausbildungsqualität unter Berücksichtigung allgemeiner medizinischer Erkenntnisse und des medizinischen Fortschritts; dies steht in einem deutlichen Widerspruch zu der frühzeitigen Erteilung einer Approbation für Psychotherapie. Darüber hinaus wird ausgeführt, dass bereits heute und auch in den nächsten Jahren mehr Psychotherapeuten ausgebildet würden, als für die vertragsärztliche Versorgung erforderlich wären. Aus Sicht der Krankenkassen ist hier anzumerken, dass die im Bereich der Psychotherapie vorherrschend privaten Ausbildungseinrichtungen diese Überhänge systematisch hervorbringen, da die „Produktion“ ausgebildeter Therapeuten hier das Geschäftsmodell der privaten Ausbildungseinrichtungen ist. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht hier keine Lösungsmöglichkeit vor, vielmehr wird durch die Regelungen zum Bestandschutz und des Ermächtigungsautomatismus der bestehenden Ausbildungsinstitut zu Weiter-

bildungsinstituten gemäß § 117 Abs. 3 SGB V (neu) ohne Bedarfsprüfung die derzeitige Situation perpetuiert.

**C) Änderungsvorschlag**

Streichung der vorgesehenen Regelung.

## **Artikel 1 (Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung)**

### **§ 10 Psychotherapeutische Prüfung als Voraussetzung für die Erteilung der Approbation**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Neben den hochschulischen Prüfungen zum Erhalt des Master-Abschlusses soll als weitere Voraussetzung der Approbation eine staatliche psychotherapeutische Prüfung durchgeführt werden. Das Nähere zu den Inhalten wird in der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten nach § 20 geregelt.

#### **B) Stellungnahme**

Die in § 10 definierte Prüfung soll die Staatsprüfung ersetzen, die sich derzeit nach dem Studium und der drei-jährigen bzw. fünf-jährigen Ausbildung zum Psychotherapeuten anschließt und deren erfolgreiches Bestehen mit der Fachkunde und der Erteilung der Approbation abschließt.

Die in diesem Gesetzesentwurf vorgeschlagene Regelung zur Erteilung der Approbation unmittelbar nach dem Studium wird von der Gesetzlichen Krankenversicherung als nicht sachgerecht angesehen. Psychotherapie ist eine Praxis, die nur durch Erfahren und Erleben erlernt werden kann und die aus diesem Grund auch derzeit vor der Verleihung der Berufsbezeichnung „Psychotherapeut“ einen großen Praxisteil aufweist. Die Vermittlung der psychotherapeutischer Praxiskompetenz im überwiegend wissenschaftlichen Rahmen kann nicht erfolgreich sein; eine Berechtigung zur Heilbehandlung auf der Grundlage eines sehr eingeschränkten Praxisteils im Studium und der ausschließlichen Überprüfung von „Handlungskompetenzen“ ist daher aus Gründen der Patientensicherheit und mangels Strukturqualität abzulehnen.

#### **C) Änderungsvorschlag**

Streichung und Beibehaltung der Regelungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Psychotherapeutengesetz 1998; d.h. Erteilung der Approbation nach Abschluss einer praktischen Ausbildung/Weiterbildung und erfolgreichem Bestehen einer staatlichen Prüfung.

## **Artikel 1 (Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung)**

### **§ 11 Anerkennung von Berufsqualifikationen aus sogenannten Drittstaaten**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

In § 11 werden Regelungen zu solchen Ausbildungen getroffen, die nicht in Deutschland, den EU-Mitgliedstaaten, einem anderen Vertragsstaat oder einem entsprechend gleichgestellten Staat erworben wurden. Es wird definiert, welche erworbene Berufsqualifikation als gleichwertig anzusehen ist, wann Studienbestandteile sich wesentlich unterscheiden und wie ggf. ein Ausgleich über die Anerkennung von Kenntnissen und Fähigkeiten erbracht werden kann. Kann der Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung nicht erbracht werden, wird der Weg einer Kenntnisprüfung über das Absolvieren einer psychotherapeutischen Prüfung mit dem Inhalt nach § 10 Absatz 1 eröffnet.

#### **B) Stellungnahme**

Die Regelungen entsprechen weitestgehend dem Psychotherapeutengesetz, die Anpassungen sind inhaltlich nachvollziehbar bzw. teilweise nur redaktionell. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass vor dem Hintergrund der generellen Kritik an dem vorgesehenen Weg zur Erlangung der Approbation als Ergebnis einer Gleichwertigkeitsprüfung auch das Niveau von Berufsausbildungen aus einem Drittstaat zukünftig sinken würde.

#### **C) Änderungsvorschlag**

Gemäß des Änderungsvorschlags zu § 10 sollte die Gleichwertigkeitsprüfung nicht nur auf das Studium sondern auch auf die Weiterbildung bezogen sein.

## **Artikel 1 (Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung)**

### **§ 12 Anerkennung von Berufsqualifikationen aus anderen Mitgliedstaaten, anderen Vertragsstaaten oder diesen Staaten gleichstehenden Staaten**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

§ 12 bildet die Parallelregelung zu § 11 jedoch hinsichtlich solcher Personen, die eine Ausbildung in anderen Mitgliedstaaten, anderen Vertragsstaaten oder diesen Staaten gleichstehenden Staaten absolviert haben, die in diesem Staat für den unmittelbaren Zugang zu einem dem Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten entsprechenden Beruf erforderlich ist.

Für den Fall, dass die Ausbildung wesentliche Unterschiede gegenüber der im Gesetz und in der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten geregelten Berufsqualifikation aufweist, wird dem Antragsteller die Möglichkeit eröffnet, einen bis zu dreijährigen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung zu absolvieren.

#### **B) Stellungnahme**

Die Regelungen entsprechen weitestgehend dem Psychotherapeutengesetz, die Anpassungen sind inhaltlich nachvollziehbar bzw. teilweise nur redaktionell. Auch hier ist zu befürchten, dass aufgrund der abgesenkten Anforderungen an eine Approbation das Vergleichsniveau sinken wird (vgl. Ausführungen zu § 11).

#### **C) Änderungsvorschlag**

Gemäß des Änderungsvorschlags zu § 10 sollte die Gleichwertigkeitsprüfung nicht nur auf das Studium sondern auch auf die Weiterbildung bezogen sein.

**Artikel 1 (Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung)**

**§ 13 Allgemeine Regelungen bei der Anerkennung von außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes erworbenen Berufsqualifikationen**

**A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die Regelungen betreffen den Prozess der Anerkennung von außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbenen Berufsqualifikationen. Demnach ist eine Gleichwertigkeitsprüfung durchzuführen, deren Ergebnis der antragstellenden Person auf Antrag in Form eines Bescheides zu übermitteln ist. Zudem werden an den Sachverhalt anknüpfende Regelungen hinsichtlich der Einordnung weiterer Rechtsgrundlagen getroffen.

**B) Stellungnahme**

Die Regelungen entsprechen weitestgehend dem Psychotherapeutengesetz, die Anpassungen sind inhaltlich nachvollziehbar bzw. teilweise nur redaktionell.

**C) Änderungsvorschlag**

Keiner.

**Artikel 1 (Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung)**

**§ 14 Bescheinigungen, die zur Dienstleistungserbringung in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat erforderlich sind**

**A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die Regelungen bestimmen, dass Psychotherapeuten, die in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat ihren Beruf als dienstleistungserbringende Person ausüben möchten, die erforderliche Bescheinigung dafür erhalten.

**B) Stellungnahme**

Die Regelungen entsprechen weitestgehend dem Psychotherapeutengesetz, die Anpassungen sind inhaltlich nachvollziehbar bzw. teilweise nur redaktionell.

**C) Änderungsvorschlag**

Keiner.

## **Artikel 1 (Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung)**

### **§ 15 Dienstleistungserbringung in Deutschland**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die Regelungen legen fest, wer in Deutschland im Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten Dienstleistungen erbringen darf; die Möglichkeit der Dienstleistungserbringung wird auf solche Personen beschränkt, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, eines anderen Vertragsstaats oder eines gleichgestellten Staats sind. Die Berechtigung zur Dienstleistungserbringung setzt weiterhin voraus, dass die dienstleistungserbringende Person über einen Ausbildungsnachweis in der Psychotherapie verfügt, bereits über eine Niederlassung verfügt und die Dienstleistungen nur vorübergehend und gelegentlich erbracht werden. Zudem wird geregelt, dass auch im Fall der Dienstleistungserbringung die für die Ausübung der Dienstleistung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache vorzuliegen haben. Eine Berechtigung zur Dienstleistungserbringung besteht nicht, wenn die Voraussetzungen für eine Rücknahme, einen Widerruf oder eine Anordnung des Ruhens der Approbation vorliegen, diese aber mangels einer formellen deutschen Berufszulassung in Form einer Approbation oder einer Erlaubnis nicht vollzogen werden kann.

#### **B) Stellungnahme**

Die Regelungen entsprechen weitestgehend dem Psychotherapeutengesetz, die Anpassungen sind inhaltlich nachvollziehbar bzw. teilweise nur redaktionell.

#### **C) Änderungsvorschlag**

Keiner.

## **Artikel 1 (Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung)**

### **§ 16 Rechte und Pflichten**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Mit den Regelungen wird festgelegt, dass dienstleistungserbringenden Personen, soweit diese für die Heilberufe relevant sind, die gleichen Rechte erhalten und den gleichen Pflichten unterliegen, wie jede Person, die aufgrund einer Approbation, einer Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung oder einer Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach diesem Gesetz tätig wird.

#### **B) Stellungnahme**

Die Regelungen entsprechen weitestgehend dem Psychotherapeutengesetz, die Anpassungen sind redaktionell.

#### **C) Änderungsvorschlag**

Keiner.

## **Artikel 1 (Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung)**

### **§ 17 Meldung der dienstleistungserbringenden Person an die zuständige Behörde**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Dienstleistungserbringende Personen sind entsprechend der Regelungen vor der erstmaligen Erbringung der Dienstleistung verpflichtet, sich bei der zuständigen Behörde schriftlich zu melden. Zudem wird festgelegt, welche Unterlagen der Meldung beizufügen sind. Die zuständige Behörde ist berechtigt, von der dienstleistungserbringenden Person anzufordern, Informationen zu einem bestehenden Versicherungsschutz oder eines anderen Schutzes in Bezug auf ihre Berufshaftpflicht vorzulegen. Die Meldung ist einmal jährlich zu erneuern.

#### **B) Stellungnahme**

Die Regelungen entsprechen weitestgehend dem Psychotherapeutengesetz, die Anpassungen sind inhaltlich nachvollziehbar bzw. teilweise nur redaktionell.

#### **C) Änderungsvorschlag**

Keiner.

## **Artikel 1 (Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung)**

### **§ 18 Prüfen der Angaben durch die zuständige Behörde**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die Regelungen sehen vor, dass im Falle der erstmaligen Dienstleistungserbringung die zuständige Behörde den vorgelegten Berufsqualifikationsnachweis hinsichtlich der Gleichwertigkeit der Qualifikation der dienstleistenden Person im Vergleich zu der nach diesem Gesetz und der Approbationsordnung für Psychotherapeuten geforderten Berufsqualifikation zu prüfen hat. Weiterhin wird festgelegt, dass Ausgleichsmaßnahmen nur gefordert werden dürfen, wenn die Unterschiede zwischen der Ausbildung der Person, die die Dienstleistung erbringen will, und der in diesem Gesetz und der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten geregelten Ausbildung so erheblich sind, dass ohne die Ausgleichsmaßnahme eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit bestehen würde. In diesem Fall ist eine Eignungsprüfung durchzuführen.

#### **B) Stellungnahme**

Die Regelungen entsprechen weitestgehend dem Psychotherapeutengesetz, die Anpassungen sind redaktionell.

#### **C) Änderungsvorschlag**

Keiner.

**Artikel 1 (Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung)**

**§ 19 Verwaltungszusammenarbeit bei Dienstleistungserbringung**

**A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die Regelungen enthalten die Vorschriften zur Verwaltungszusammenarbeit und gegenseitigen Unterrichtung der Behörden der Mitgliedstaaten, anderen Vertragsstaaten sowie gleichgestellter Staaten in Fällen der Dienstleistungserbringung.

**B) Stellungnahme**

Die Regelungen entsprechen weitestgehend dem Psychotherapeutengesetz, die Anpassungen sind redaktionell.

**C) Änderungsvorschlag**

Keiner.

## **Artikel 1 (Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung)**

### **§ 20 Regelungen über Ausbildung, Prüfung und Approbation**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Mit den Regelungen wird das Bundesministerium der Gesundheit ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Mindestanforderungen für ein Studium der Psychotherapie und die damit verbundenen Prüfungen zu erlassen.

Die Rechtsverordnung regelt darüber hinaus die Prüfungsvoraussetzungen für die Erteilung der Approbation unmittelbar nach dem Studium. Weiterhin wird aufgelistet, welche Punkte im Rahmen der Erteilung der Approbation Berücksichtigung finden müssen.

Abweichungen von diesen Vorgaben sind ausgeschlossen.

#### **B) Stellungnahme**

Die Regelungen wurden an die aktuellen Regelungen angepasst und sind folgerichtig.

#### **C) Änderungsvorschlag**

Keiner.

**Artikel 1 (Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung)**

**§ 21 Ermächtigung zum Erlass einer Gebührenordnung bei Privatbehandlung**

**A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die Regelungen ermöglichen es dem Bundesministerium für Gesundheit auch zukünftig, in einer Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Entgelte der psychotherapeutischen Tätigkeit von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten bei Privatbehandlung unter Benennung von Mindest- und Höchstsetzen zu regeln.

**B) Stellungnahme**

Die Regelungen entsprechen weitestgehend dem Psychotherapeutengesetz, die Anpassungen sind redaktionell.

**C) Änderungsvorschlag**

Keiner.

**Artikel 1 (Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung)**

**§ 22 Zuständigkeit von Behörden**

**A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die Regelungen legen die Zuständigkeit der Behörden fest.

**B) Stellungnahme**

Die Regelungen entsprechen weitestgehend dem Psychotherapeutengesetz. Die Anpassungen sind nachvollziehbar.

**C) Änderungsvorschlag**

Keiner.

## **Artikel 1 (Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung)**

### **§ 23 Unterrichtungspflichten**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die Regelungen legen fest, dass die zuständigen Behörden der Länder Informationen über Entscheidungen aus anderen Mitgliedstaaten, anderen Vertragsstaaten oder gleichgestellten Staaten zu prüfen haben, welche Auswirkungen diese Entscheidungen auf die Berufsausübung der sie betreffenden Personen in Deutschland haben. Sie haben den zuständigen Stellen des Mitgliedstaates, des anderen Vertragsstaates oder des gleichgestellten Staates, der die Information übermittelt hat, das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen sowie gegebenenfalls die Eintragung einer getroffenen Entscheidung im Bundeszentralregister zu veranlassen. Zudem wird das konkrete Verfahren geregelt.

#### **B) Stellungnahme**

Die Regelungen entsprechen weitestgehend dem Psychotherapeutengesetz, die Anpassungen sind nachvollziehbar.

#### **C) Änderungsvorschlag**

Keiner.

## **Artikel 1 (Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung)**

### **§ 24 Warnmitteilung durch die zuständige Behörde**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die Regelungen zur Warnmitteilung an die zuständige Behörde der Mitgliedstaaten, anderer Vertragsstaaten sowie gleichgestellter Staaten führen dazu, dass Entscheidungen, die den jeweiligen Berufsangehörigen die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit im jeweiligen Mitgliedstaat ganz oder teilweise untersagen bzw. diesbezügliche Beschränkungen auferlegen, mitgeteilt werden.

#### **B) Stellungnahme**

Die Regelungen entsprechen weitestgehend dem Psychotherapeutengesetz, die Ergänzungen sind nachvollziehbar.

#### **C) Änderungsvorschlag**

Keiner.

## **Artikel 1 (Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung)**

### **§ 25 Unterrichtung über gefälschte Berufsqualifikationsnachweise**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die Regelungen betreffen die Fälle, in denen gerichtlich festgestellt wurde, dass gefälschte Berufsqualifikationsnachweise genutzt worden sind. Die Regelungen geben das durch den Betrugsfall ausgelöste Verfahren detailliert vor.

#### **B) Stellungnahme**

Die Regelungen entsprechen weitestgehend dem Psychotherapeutengesetz, die Ergänzungen sind nachvollziehbar.

#### **C) Änderungsvorschlag**

Keiner.

## **Artikel 1 (Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung)**

### **§ 26 Weiterführen der alten Berufsbezeichnungen**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Mit den Regelungen wird das Fortgelten der bisherigen Berufsbezeichnungen „Psychologische Psychotherapeutin“ und „Psychologischer Psychotherapeut“ sowie „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin“ und „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“ und die Berechtigung zur Erbringung heilkundlicher Psychotherapie nach § 1 Absatz 2 festgelegt.

Darüber hinaus wird geregelt, dass für Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten alle Rechte und Pflichten gelten, die auch für die neu auszubildenden Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten festgelegt wurden.

#### **B) Stellungnahme**

Die Regelungen sind folgerichtig.

#### **C) Änderungsvorschlag**

Keiner.

## **Artikel 1 (Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung)**

### **§ 27 Abschluss begonnener Ausbildungen**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Auf Grundlage der neuen Regelungen wird es den im Studium bzw. in Ausbildung befindlichen Personen ermöglicht, die begonnene Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach altem Recht abzuschließen. Da die Ausbildung nach altem Recht geregelt ist, wird entsprechend eine Approbation erst mit Abschluss der Ausbildung ausgesprochen und die bisher übliche Bezeichnung verliehen.

Für den Abschluss der Ausbildung (Studium und Praxis) sind maximal zwölf Jahre vorgesehen. Bei der Festlegung des geeigneten Übergangszeitraums wurde berücksichtigt, dass ein Psychologiestudium ca. fünf Jahre dauert und die Ausbildung zum Psychotherapeuten in Teilzeit ebenfalls ca. fünf Jahre in Anspruch nimmt. Bei beiden Zeiträumen wurde jeweils ein Jahr als Spielraum ergänzt.

Um die Approbation als Psychotherapeut nach Ablauf der Übergangsfrist zu erhalten, besteht dann nur noch die Möglichkeit, ein Studium der Psychotherapie nach diesem Gesetz abzuleisten.

#### **B) Stellungnahme**

Die Regelungen sind folgerichtig; es ist zu erwarten, dass der wesentliche Teil der in Studium oder Ausbildung befindlichen Personen innerhalb von zwölf Jahre ihre Ausbildung abschließen wird.

#### **C) Änderungsvorschlag**

Keiner.

## **Artikel 1 (Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung)**

### **§ 28 Weitergelten der staatlichen Anerkennung von Ausbildungsstätten**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die Regelung zielt darauf ab, den Psychologiestudenten, den Pädagogikstudenten, den Psychologen und Pädagogen mit abgeschlossenem Studium, die noch nicht in der Ausbildung sind und Psychotherapeuten in Ausbildung den Abschluss als Psychologischer Psychotherapeut bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut in den bestehenden Ausbildungseinrichtungen zu ermöglichen. Nach Abschluss einer Übergangsfrist von 12 Jahren dürfen gemäß § 28 keine Ausbildungen fortgeführt werden; diese Fristsetzung bestimmt damit den spätesten Zeitpunkt an dem noch Ausbildungen in Deutschland an Ausbildungsinstituten abgeschlossen werden können.

Darüber hinausgehend wird geregelt, dass die Ausbildungsinstitute auch in der Übergangszeit die qualitativen Voraussetzungen des § 6 Absatz 2 oder Absatz 3 des PsychThG 1998 erfüllen müssen, da ansonsten eine Schließung droht.

#### **B) Stellungnahme**

Die Übergangsregelungen sind erforderlich, jedoch ist der Grund für die Befristung der Tätigkeit der Ausbildungsinstitute unklar. In Artikel 2 Nummer 10 b zur Änderung des § 117 SGB V wird festgelegt, dass Ausbildungsinstitute – ohne Prüfung des Versorgungsbedarfs – eine Ermächtigung als Weiterbildungsinstitut erhalten. Das heißt, dass in der Übergangszeit ein Parallelbetrieb von Ausbildung und Weiterbildung mit den gleichen Inhalten zu erwarten ist. Entsprechend setzt die Befristung voraus, dass die Regelungen gemäß § 117 SGB V gestrichen werden (vgl. Artikel 2 Nr. 10b).

#### **C) Änderungsvorschlag**

Keiner.

## **Artikel 2 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)**

Nr. 1

### **§ 13 Absatz 3 Kostenerstattung**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Durch die Anfügung des Satzes soll geregelt werden, dass die Kostenerstattung selbstbeschaffter psychotherapeutischer Leistungen nur möglich ist, wenn der approbierte Psychotherapeut auch die neu zu schaffende Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen hat.

#### **B) Stellungnahme**

Die Intention ist zur Aufrechterhaltung des bisherigen Qualifikationsniveaus in der Versichertenversorgung inhaltlich nachvollziehbar, sofern nicht dem Vorschlag zu Artikel 1 § 2 gefolgt wird, die Approbation wie bisher erst mit abgeschlossener Fachweiterbildung zu erteilen (s. Stellungnahme zu Art. 1 § 2). Denn erst zu diesem Zeitpunkt können ausreichende Erfahrungen zur eigenständigen Patientenbehandlung vorliegen, die im Sinne der Patientensicherheit das bisherige Qualifikationsniveau in der Versorgung auch auf Basis des neuen Direktstudiums fortsetzen. Die Regelung ist jedoch nicht erforderlich und könnte in der Auslegung zu Missverständnissen führen; aus diesem Grunde wird sie abgelehnt.

Der Anspruch auf Kostenerstattung nach § 13 Abs. 3 SGB V (sogenanntes Systemversagen) setzt bei der Inanspruchnahme eines nicht zugelassenen Leistungserbringers voraus, dass dieser in Bezug auf den jeweils konkret bestehenden Behandlungsbedarf sowohl die berufsrechtlichen als auch die nach dem SGB V bestehenden leistungserbringerrechtlichen Voraussetzungen erfüllt (qualifizierter nicht zugelassener Leistungserbringer); eine gesonderte Ausführung für Psychotherapeuten ist aus diesem Grunde nicht erforderlich. Vielmehr könnte eine entsprechende Ergänzung in § 13 Abs. 3 SGB V zu dem Schluss führen, dass in Bezug auf die Inanspruchnahme anderer Leistungserbringer im Falle eines Systemversagens herabgesetzte Anforderungen gelten. Aufgrund des nicht vollständigen Textes der Gesetzesbegründung „Grundsätzlich müssen auch *im Fall des ...(?) die qualitativen Anforderungen*, die an die Zulassung von Leistungserbringern (Ärzte und Psychotherapeuten) gestellt werden, erfüllt sein. Nur in Ausnahmefällen (zum Beispiel Notfall) kommt die Behandlung zum Beispiel durch einen lediglich approbierten Arzt in Frage“ ist unklar, ob mit diesen Ausführungen der aufgezeigten, möglichen Fehlinterpretation vorgebeugt werden soll. Sofern diese Intention besteht und im 1. Satz auf den „Fall des Systemversagens“ Bezug genommen werden soll, wäre der 2. Satz missverständlich. Mit den dargestellten Notfällen als Ausnahmefälle, in denen auch andere als zugelassene Ärzte in Anspruch genommen werden können, sind offensichtlich Sach-

verhalte nach § 76 Abs. 1 Satz 2 SGB V gemeint, in denen jedoch keine Kostenerstattung wegen Systemversagen erfolgt. Solche im Notfall erbrachten Leistungen können als Sachleistungen mit der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung abgerechnet werden.

**C) Änderungsvorschlag**

Die in Artikel 2 Nr. 1 vorgesehene Ergänzung wird gestrichen.

## **Artikel 2 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)**

Nr. 2

### **§ 28 Absatz 3 Satz 1 Ärztliche und zahnärztliche Behandlung**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die Neufassung des Satzes stellt sicher, dass zukünftig neben den nach den neuen Voraussetzungen ausgebildeten Psychotherapeuten auch Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie ärztliche Psychotherapeuten psychotherapeutische Behandlungen durchführen dürfen.

#### **B) Stellungnahme**

Die Regelung ist folgerichtig. Da zukünftig keine Ausbildung mehr von Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erfolgen wird, führt die neu geschaffene Regelung dazu, dass die bereits in der Versorgung tätigen Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten weiterhin psychotherapeutische Behandlung von Krankheiten durchführen können.

#### **C) Änderungsvorschlag**

Keiner.

## **Artikel 2 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)**

Nr. 3

### **§ 73 Absatz 2 Satz 2 und 4 sowie 5 und 6 (n.F.) Kassenärztliche Versorgung, Verordnungsermächtigung**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die Änderungen sollen es den Psychotherapeuten zukünftig ermöglichen, Ergotherapie und psychiatrische Krankenpflege im Rahmen der häuslichen Krankenpflege zu verordnen. Die Verordnungsmöglichkeit wird auf Psychotherapeuten nach der neuen Ausbildung beschränkt.

#### **B) Stellungnahme**

Die Ausweitung der Verordnungsmöglichkeiten der Psychotherapeuten ist nicht sachgerecht.

Bei der Ergotherapie handelt es sich um eine Maßnahme, die insbesondere im Zusammenhang mit schweren somatischen Leiden Anwendung findet, z. B. bei Schlaganfall- oder Herzinfarktpatienten, bei Menschen mit massiven neurologischen Störungen oder bei Menschen mit Störungen der Koordination, der Aufmerksamkeit, der Merkfähigkeit oder der Motorik. Auch wenn Ergotherapie einen ganzheitlichen Ansatz verfolgt, dürfen die somatischen und in der Regel für die Ergotherapie auslösenden Faktoren nicht vernachlässigt werden. Zusammen mit der Zielsetzung der Ergotherapie – nämlich der größtmöglichen Selbständigkeit und Unabhängigkeit im Alltag – ist kein unmittelbarer Zusammenhang zur psychotherapeutischen Behandlung erkennbar.

Vergleichbares gilt für die Verordnung psychiatrischer Krankenpflege. Bei diesen Leistungen handelt es sich nach den Regelungen der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (HKP-RL) um Maßnahmen der ärztlichen Behandlung, die dazu dienen, Krankheiten zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern und die üblicherweise an Pflegefachkräfte delegiert werden können. Diese Leistungen müssen Bestandteil des ärztlichen Behandlungsplans sein (§ 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 HKP-RL). Vor diesem Hintergrund sieht das Leistungsverzeichnis der HKP-RL auch vor, dass bei Verordnung psychiatrischer häuslicher Krankenpflege regelmäßige Arzt-Patienten-Kontakte im Rahmen der fachärztlichen Behandlung fortgesetzt werden sollen.

Auch die Arztgruppen, die psychiatrische häusliche Krankenpflege verordnen dürfen, sind sehr eng gefasst, es handelt sich um Fachärzte für Psychiatrie, Psychosomatische Medizin usw.; Hausärzte und Fachärzte mit einer fachgebundenen Weiterbildung Psychotherapie dürfen nur bei vorheriger Diagnosesicherung durch einen der vorgenannten Ärzte psychiatrische

Krankenpflege für im Regelfall bis zu 6 Wochen verordnen. Voraussetzung ist, dass die fachärztliche Diagnosesicherung nicht älter als vier Monate ist (vgl. § 4 Abs. 6 HKP-RL). Mit den Regelungen soll insgesamt gewährleistet werden, dass sich die Patientinnen und Patienten in die fachärztliche Behandlung begeben.

Das Diagnosespektrum, bei dem psychiatrische häusliche Krankenpflege verordnet werden kann, wurde nach einer durchgeführten Expertenanhörung mit der am 12.10.2018 in Kraft getretenen Überarbeitung der HKP-RL erheblich erweitert und um eine Öffnungsklausel ergänzt. In diesem Zusammenhang wurde betont, dass insbesondere bei den Indikationen der Öffnungsklausel eine individuelle fachärztliche Einzelfallbetrachtung auch dahingehend erforderlich ist, ob Kontraindikationen für die psychiatrische häusliche Krankenpflege – insbesondere mit Blick auf eine Chronifizierung des Krankheitsbildes – vorliegen bzw. eine andere Versorgung zielführender ist (§ 4 Abs. 8 Satz 3 HKP-RL).

Diese auf die notwendige fachärztliche Behandlung gerichteten Regelungen folgen der Komplexität der Erkrankungen, die im Leistungsverzeichnis der Richtlinie definiert sind (vgl. Nr. 27a HKP-RL). Hierbei handelt es sich um Erkrankungen wie bspw. Demenz oder organisch bedingte Störungen, die von Psychotherapeuten nicht behandelt werden können. Weiterhin werden einige psychische Erkrankungen aufgeführt, bei denen eine Behandlung nur parallel zu einem Arzt zulässig ist, bspw. Erkrankungen wie Schizophrenie oder schwere depressive Episoden; leichte, mittelgradige und unspezifische depressive Episoden sind explizit ausgeschlossen. Die vorgesehene Ausweitung der Verordnungskompetenz auf Psychotherapeuten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes (n.F.) wird dem nicht gerecht. Entsprechend sollte die Verordnung der psychiatrischen Krankenpflege weiterhin Arztgruppen vorbehalten sein, die im unmittelbaren inhaltlichen Zusammenhang tätig sind und sowohl das Zusammenwirken der verschiedenen Maßnahmen im Rahmen des Behandlungsplans als auch den Umfang der Krankheitslast einschätzen können.

### **C) Änderungsvorschlag**

Streichung der Regelung.

## **Artikel 2 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)**

Nr. 4

### **§ 79b Satz 2 Beratender Fachausschuss für Psychotherapie**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die Neufassung des Satzes greift einerseits die durch das Psychotherapeutenausbildungsreformgesetz eingeführte Berufsbezeichnung auf; andererseits wird der Beratende Fachausschuss für Psychotherapie um je ein psychotherapeutisches und ein ärztliches Mitglied vergrößert.

#### **B) Stellungnahme**

Die Aktualisierung der Berufsbezeichnung ist folgerichtig; mit der Neufassung der Regelung wird sichergestellt sein, dass auch zukünftig ein Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut bzw. ein Psychotherapeut mit der Berechtigung zur Leistungserbringung bei Kindern und Jugendlichen im beratenden Fachausschuss für Psychotherapie vertreten ist. Die Vergrößerung des beratenden Fachausschusses für Psychotherapie von jeweils fünf auf zukünftig je sechs Mitglieder auf Seiten der Psychotherapeuten und der Ärzte wird nicht als erforderlich angesehen.

#### **C) Änderungsvorschlag**

Die Aktualisierung der Berufsgruppenbezeichnung ist nachvollziehbar; die Erhöhung der Mitgliederzahl sollte gestrichen werden.

## **Artikel 2 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)**

Nr. 5

### **§ 92 Absatz 6a Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die Regelungen ermächtigen den Gemeinsamen Bundesausschuss dazu, Regelungen zu treffen, die diagnoseorientiert und leitliniengerecht den Behandlungsbedarf konkretisieren. Darüber hinaus wird der Gemeinsame Bundesausschuss beauftragt, bis zum 31. Juli 2020 eine berufsgruppen übergreifende, koordiniert und strukturierte Versorgung einzuführen sowie die weitere Förderung der Gruppentherapie und die weitere Vereinfachung des Gutachterverfahrens zu betreiben.

#### **B) Stellungnahme**

Die Gesetzlichen Krankenkassen begrüßen den Auftrag zur Ausdifferenzierung der Versorgung einerseits hinsichtlich der klareren Ausgestaltung von diagnoseorientierten und leitliniengerechten Behandlungspfaden und andererseits hinsichtlich der stärkeren Koordinierung der Versorgung psychisch kranker Menschen. Abgelehnt wird seitens der Gesetzlichen Krankenkassen der Auftrag zur weiteren Förderung der Gruppentherapie und der weiteren Vereinfachung des Gutachterverfahrens. Bereits mit der Reform der Psychotherapie-Richtlinie mit Beschlussfassung vom 16.06.2017 wurden bereits acht Maßnahmen nur in Bezug auf die Gruppentherapie beschlossen, die die Gruppentherapie stärken und die Beantragung entbürokratisiert haben (vgl. S. 23 der Tragenden Gründe des Beschlusses vom 16.06.2017); eine weitere Vereinfachung ist daher kaum möglich, da alle relevanten vertragsarztrechtlichen Hürden bereits beseitigt worden sind. Neben den Regelungen zur Gruppentherapie wurde auch das Gutachterverfahren im Jahr 2017 deutlich vereinfacht; nur der erste Langzeittherapieantrag ist nach den aktuellen Regelungen noch gutachterpflichtig, bei der Kurzzeittherapie wurde die Gutachterpflicht vollständig abgeschafft. Das Gutachterverfahren sollte in der derzeitigen Form erhalten bleiben, so lange keine Qualitätssicherung in der ambulanten Psychotherapie existiert und damit ausschließlich das Gutachterverfahren Elemente einer Qualitätssicherung und Wirtschaftlichkeitsprüfung beinhaltet.

#### **C) Änderungsvorschlag**

Der Passus „sowie zur weiteren Förderung der Gruppentherapie und der weiteren Vereinfachung des Gutachterverfahrens“ sollte in Nr. 5 b gestrichen werden.

**Artikel 2 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)**

Nr. 6 a)

**§ 95 Absätze 10–12 Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung**

**A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die Absätze 10 bis einschließlich 12 werden gestrichen, da diese durch Zeitablauf obsolet sind.

**B) Stellungnahme**

Die Streichung ist nachvollziehbar.

**C) Änderungsvorschlag**

Keiner.

**Artikel 2 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)**

Nr. 6 b)

**§ 95 Absatz 13 Satz 1 zweiter Halbsatz Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung**

**A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die Änderung resultiert aus der neuen Berufsbezeichnung und passt die Regelung an die neue Aus- und Weiterbildungsstruktur an.

**B) Stellungnahme**

Die Regelung ist folgerichtig.

**C) Änderungsvorschlag**

Keiner.

**Artikel 2 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)**

Nr. 7

**§ 95c Voraussetzung für die Eintragung von Psychotherapeuten in das Bundesarztregister**

**A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die Neufassung des Paragraphen berücksichtigt bei der Auflistung der Voraussetzungen für die Eintragung von Psychotherapeuten in das Bundesarztregister einerseits die neue Aus- und Weiterbildungsstruktur zum Fachpsychotherapeuten und andererseits die bereits in der vertragsärztlichen Versorgung tätigen Psychotherapeuten.

**B) Stellungnahme**

Die Regelungen sind folgerichtig.

**C) Änderungsvorschlag**

Keiner.

**Artikel 2 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)**

Nr. 8

**§ 95d Absatz 2 Pflicht zur fachlichen Fortbildung**

**A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die Streichungen führen dazu, dass die aus der neuen Aus- und Weiterbildungsstruktur resultierende Terminologie Einsatz findet.

**B) Stellungnahme**

Die Änderung ist folgerichtig, da nicht nur die nach alter Zulassung in der vertragsärztlichen Versorgung tätigen Psychotherapeuten der Fortbildungspflicht unterliegen.

**C) Änderungsvorschlag**

Keiner.

## **Artikel 2 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)**

Nr. 9 a

### **§ 101 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2b und Satz 11 Überversorgung**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Durch die Änderung wird klargestellt, dass in der Bedarfsplanung nicht nur die persönlich ermächtigten Ärzte sondern auch die in ermächtigten Einrichtungen beschäftigten Ärzte in der Bedarfsplanung berücksichtigt werden sollen. Zudem werden die ermächtigten Einrichtungen verpflichtet, den Kassenärztlichen Vereinigungen die Anzahl der ermächtigten Ärzte quartalsweise zu melden.

#### **B) Stellungnahme**

Die Regelung geht einen wichtigen Schritt in Richtung mehr Transparenz bei der Versorgung durch ermächtigte Einrichtungen. Derzeit ist in vielen Einrichtungen nicht klar, wie viele und in welchem Umfang Ärzte in ermächtigten Einrichtungen tätig sind. Aus diesem Grunde wurden in der Bedarfsplanungsrichtlinie nur pauschale Werte zur Anrechnung vorgegeben. Durch die Übermittlung der Anzahl der in den ermächtigten Einrichtungen tätigen Ärzte wird zukünftig eine genauere Erfassung der in der ambulanten Versorgung tätigen Ärzte möglich.

#### **C) Änderungsvorschlag**

Keiner.

**Artikel 2 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)**

Nr. 9 b

**§ 101 Absatz 4 Satz 3 und 7 Überversorgung**

**A) Beabsichtigte Neuregelung**

Da die Regelungen § 95 Absatz 10 bis 12 gestrichen werden, wird durch die Änderungen in Satz 3 und Satz 7 klargestellt, dass die Verweise Gültigkeit behalten.

**B) Stellungnahme**

Die Änderungen sind folgerichtig.

**C) Änderungsvorschlag**

Keiner.

## **Artikel 2 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)**

Nr. 10a

### **§ 117 Absatz 2 Hochschulambulanzen**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die Änderung der Bezeichnung der Hochschulambulanz ist eine Folgeänderung durch die neue Aus- und Weiterbildungsstruktur der Fachpsychotherapeuten.

#### **B) Stellungnahme**

Bisher fanden Psychologische Hochschulambulanzen im Rahmen des Hochschulstudiums Einsatz, durch den neu zu schaffenden Studiengang „Psychotherapie“ kann die Ausbildung ggf. auch an anderen Hochschulambulanzen stattfinden. Die Änderung ist daher folgerichtig, lädt jedoch auch zu einer gewissen Beliebigkeit in den Ländern ein. Der Idee, dass durch die Einführung von einheitlichen Studienabschnitten (Bachelor/Master) auch einheitliche und vergleichbare Qualifikationen erworben werden, entspricht diese Änderung nicht.

#### **C) Änderungsvorschlag**

Keiner.

## **Artikel 2 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)**

Nr. 10 b

### **§ 117 Absatz 3 Hochschulambulanzen**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die Änderungen aktualisieren die bereits bestehenden Verweise. Zudem werden Regelungen getroffen, die den Zulassungsausschuss verpflichten,

- a) Ambulanzen zu ermächtigen, die nach Landesrecht für die Weiterbildung von Psychotherapeuten oder Ärzten in psychotherapeutischen Fachgebieten zugelassen sind, soweit und solange die Ermächtigung notwendig ist, um eine ausreichende psychotherapeutische Versorgung sicherzustellen und
- b) Ausbildungsinstitute, die bereits gemäß § 6 des Psychotherapeutengesetzes (alt) tätig waren, ohne Bedarfsprüfung zu ermächtigen.

#### **B) Stellungnahme**

Die Änderungen zur Aktualisierung der Verweise sind folgerichtig. Die weitergehenden Regelungen stehen jedoch im Widerspruch zur Begründung des Regelungstextes. Zunächst wird im ersten Absatz der Begründung ausgeführt: „Wenn das neue Ausbildungs- und Weiterbildungskonzept vollständig umgesetzt und die Übergangszeit des § 27 Psychotherapeutengesetz abgelaufen ist, wird es keine Ausbildungsstätten nach § 6 PsychThG 1998 mehr geben.“ Diese Aussage steht im Widerspruch zu den Ausführungen im letzten Absatz, dort heißt es: „Ambulanzen, die bereits als Ausbildungsstätte nach § 6 PsychThG 1998 in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung nach § 117 Absatz 3 Satz 1 SGB V kraft Gesetzes ermächtigt waren, sollen sie auch für die ambulante psychotherapeutische Behandlung im Rahmen der Weiterbildung eine Ermächtigung ohne Bedarfsprüfung erhalten. Dies gilt nach Satz 3 nur, wenn zum ...[einsetzen: Tag der 1. Lesung des Gesetzesentwurfs] bereits eine Ermächtigung nach altem Recht vorlag.“

Bereits heute ist es so, dass jährlich ca. 1.500 Psychotherapeuten mehr ausgebildet werden, als vom System der vertragsärztlichen Versorgung aufgenommen werden können. Durch die neue Ermächtigungsgrundlage ist davon auszugehen, dass sich die Anzahl der jährlich ausgebildeten Psychotherapeuten weiter erhöhen wird; auch die Verfasser des Gesetzesentwurfs rechnen damit. Aus diesem Grunde sind die vorliegenden Regelungen abzulehnen. Erfolgversprechender zur Einschränkung der Anzahl an Psychotherapeuten in Aus- bzw. Weiterbildung erscheint eine konzertierte Vorgabe aller Bundesländer, mit der die Anzahl an Aus-/Weiter-

bildungsplätzen und eine sich anschließende Aufschlüsselung auf die einzelnen Länder bspw. nach Einwohnerzahl geregelt wird.

Ein weiteres Problem besteht darin, dass derzeit noch völlig unklar ist, wie zukünftig die Weiterbildung der Psychotherapeuten strukturiert sein wird, da noch keine Weiterbildungsordnung vorliegt; entsprechend ist davon abzusehen, Regelungen zu treffen, die einen Zustand verstetigen, der heute schon zu Problemen führt.

### **C) Änderungsvorschlag**

Streichung.

Hilfsweise wird eine Befristung des Bestandsschutzes für bestehende Ausbildungsinstitute auf maximal 12 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes gefasst.

**Artikel 2 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)**

Nr. 11

**§ 136b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Qualitätssicherung im Krankenhaus**

**A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die Änderungen aktualisieren die an dieser Stelle adressierten Leistungserbringer auf die zukünftig zu führende Berufsbezeichnung.

**B) Stellungnahme**

Die Änderungen sind folgerichtig.

**C) Änderungsvorschlag**

Keiner.

**Artikel 2 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)**

Nr. 12

**§ 317 Psychotherapeuten**

**A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die bisherige Regelung bezog sich auf Sonderfälle zur Zulassung von Psychotherapeuten zur vertragsärztlichen Versorgung, die aufgrund Zeitablaufs obsolet geworden sind.

**B) Stellungnahme**

Die Streichung ist sinnvoll.

**C) Änderungsvorschlag**

Keiner.

### **Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in Weiterbildung)**

#### **§ 1 Absatz 7 Befristung von Arbeitsverträgen**

##### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die Regelungen, die sich bisher ausschließlich auf Ärzte in Weiterbildung bezogen, werden durch den neuen Absatz 7 nun auch für Psychotherapeuten in der Weiterbildung zum Fachpsychotherapeuten wirksam.

##### **B) Stellungnahme**

Die Änderungen sind folgerichtig.

##### **C) Änderungsvorschlag**

Keiner.

**Artikel 4 (Änderung des Krankenhausentgeltgesetzes)**

**§ 17 Absatz 1 Satz 2**

**A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die durch die Einführung der neuen Aus- und Weiterbildungsstruktur eingeführte Berufsbezeichnung wird in der bestehenden Regelung ergänzt.

**B) Stellungnahme**

Die Änderungen sind folgerichtig.

**C) Änderungsvorschlag**

Keiner.

## **Artikel 5 (Änderung des Nutzungszuschlags-Gesetzes)**

### **§ 2 Absatz 1 Erhebung der Zuschläge**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die Ergänzung führt dazu, dass die Regelungen nun auch für Psychotherapeuten wirksam werden, die die neu zu schaffende Aus- und Weiterbildung durchlaufen haben.

#### **B) Stellungnahme**

Die Änderungen sind folgerichtig.

#### **C) Änderungsvorschlag**

Keiner.

## **Artikel 6 (Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch)**

Nr. 1

### **§ 4 Absatz 3 Versicherungsfreiheit**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die in der Regelung aufgeführte Auflistung wird um die Leistungserbringer ergänzt, die die neue Aus- und Weiterbildung zum Psychotherapeuten durchlaufen haben.

#### **B) Stellungnahme**

Die Änderungen sind folgerichtig.

#### **C) Änderungsvorschlag**

Keiner.

**Artikel 6 (Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch)**

Nr. 2

**§ 201 Absatz 1 Satz 1 Datenerhebung und Datenverarbeitung durch Ärzte und Psychotherapeu-  
ten**

**A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die in der Regelung aufgeführte Auflistung wird um die Leistungserbringer ergänzt, die die neue Aus- und Weiterbildung zum Psychotherapeuten durchlaufen haben.

**B) Stellungnahme**

Die Änderungen sind folgerichtig.

**C) Änderungsvorschlag**

Keiner.

**Artikel 7 (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch)**

**§ 9 Absatz 1 Nummer 1 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche**

**A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die in der Regelung aufgeführte Auflistung wird um die Leistungserbringer ergänzt, die die neue Aus- und Weiterbildung zum Psychotherapeuten durchlaufen haben.

**B) Stellungnahme**

Die Änderungen sind folgerichtig.

**C) Änderungsvorschlag**

Keiner.

## **Artikel 8 (Änderung des Strafgesetzbuches)**

### **§ 139 Absatz 2 Satz 2**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

In Absatz 3 wird die unter Umständen gewährte Straffreiheit geregelt; mit der Ergänzung wird die Auflistung der Leistungserbringer um solche Leistungserbringer ergänzt, die die neue Aus- und Weiterbildung zum Psychotherapeuten durchlaufen haben.

#### **B) Stellungnahme**

Die Änderungen sind folgerichtig.

#### **C) Änderungsvorschlag**

Keiner.

**Artikel 9 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung)**

Nr. 1 und 2

**§ 9 Absatz 1 Nummer 1 Vorwarnmechanismus**

**A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die in der Regelung aufgeführte Auflistung wird um die Leistungserbringer ergänzt, die die neue Aus- und Weiterbildung zum Psychotherapeuten durchlaufen haben.

**B) Stellungnahme**

Die Änderungen sind folgerichtig.

**C) Änderungsvorschlag**

Keiner.

**Artikel 10 (Änderung der Strafprozessordnung)**

**§ 53 Absatz 1 Satz 1 Zeugnisverweigerungsrecht der Berufsheimnisträger**

**A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die in der Regelung aufgeführte Auflistung wird um die Leistungserbringer ergänzt, die die neue Aus- und Weiterbildung zum Psychotherapeuten durchlaufen haben.

**B) Stellungnahme**

Die Änderungen sind folgerichtig.

**C) Änderungsvorschlag**

Keiner.

**Artikel 11 (Änderung der Abgabenordnung)**

**§ 102 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c Auskunftsverweigerungsrecht zum Schutz bestimmter Berufsgeheimnisse**

**A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die in der Regelung aufgeführte Auflistung wird um die Leistungserbringer ergänzt, die die neue Aus- und Weiterbildung zum Psychotherapeuten durchlaufen haben.

**B) Stellungnahme**

Die Änderungen sind folgerichtig.

**C) Änderungsvorschlag**

Keiner.

## **Artikel 12 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**

Nr. 1, 2 und 3

### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Mit den vorgegebenen Zeiträumen für das Inkrafttreten und Außerkrafttreten wird der Zeitraum für die Umsetzung vorgegeben.

### **B) Stellungnahme**

Die Zielsetzung kann nur als sehr ambitioniert angesehen werden, da für die neue Aus- und Weiterbildung neben einem vollständig neuen Studiengang auch noch eine neue Weiterbildungsordnung und ggf. auch noch weitere Weiterbildungsstellen geschaffen werden müssen. Andererseits ist bereits die derzeitige Anzahl an ausgebildeten Psychotherapeuten so überhängig, dass keinerlei Versorgungsengpässe zu befürchten sind.

### **C) Änderungsvorschlag**

Keiner.